

**Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

(WpÜG)

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats

der

CLERE AG

CLERE AG
Schlüterstr. 45,
10707 Berlin, Bundesrepublik Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

**zum Freiwilligen Öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot im Hinblick auf
einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Regulierten Markt)**

der

Elector GmbH
Kurfürstendamm 57,
10707 Berlin, Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der CLERE AG

vom 24. Mai 2017

Aktien der CLERE AG
ISIN DE000A2AA402

Zum Verkauf angemeldete Aktien der CLERE AG
ISIN DE000A2E4TL7

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	4
1.	Rechtliche Grundlagen	5
2.	Tatsächliche Grundlagen.....	6
3.	Zukunftsbezogene Aussagen	6
4.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots.....	7
5.	Verantwortlichkeit und eigenverantwortliche Entscheidung der CLERE-Aktionäre	7
6.	Verbindungen von Vorstand und Aufsichtsrat mit der Bieterin	8
II.	INFORMATIONEN ZUR CLERE AG	8
1.	Rechtliche Grundlagen, Kapitalstruktur und Aktionärsstruktur	8
2.	Geschäftsaktivitäten der CLERE AG	10
a)	Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs der CLERE AG 2016	10
b)	Geschäftstätigkeit seit Ende 2016: CLERE AG investiert in Erneuerbare Energien	10
3.	Finanzinformationen.....	11
4.	Organe der CLERE AG	12
5.	Mit der CLERE AG gemeinsam handelnde Personen	12
III.	INFORMATIONEN ZUR BIETERIN.....	13
1.	Rechtliche Grundlagen, Organe, Kapital- und Gesellschafterstruktur; Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen.....	13
2.	Angaben zu Wertpapiergeschäften der Bieterin	14
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	15
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	15
2.	Durchführung des Angebots	16
3.	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin und Veröffentlichung.....	16
4.	Angebotspreis	16
5.	Annahmefrist	17
6.	Angebotsbedingungen	17
V.	STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	17
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	17
2.	Höhe der Gegenleistung entspricht den gesetzlichen Mindestpreisanforderungen	17
3.	Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises	18
VI.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	21
VII.	STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN DER BIETERIN UND DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS FÜR DIE CLERE AG	23
1.	Hintergrund des Angebots.....	23
2.	Ziele der Bieterin und Folgen für die CLERE AG	24
a)	Verwendung des Vermögens der Gesellschaft - Dividendenausschüttung.....	24
b)	Veranlassung des Widerrufs der Zulassung der CLERE-Aktien.....	25

3.	Zusammenfassende Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft.....	26
VIII.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE CLERE-AKTIONÄRE	26
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	27
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots.....	28
IX.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ..	29
1.	Keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile	29
2.	Interessenlage der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder	29
a)	Vorstand	29
b)	Aufsichtsrat	29
X.	ABSICHT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS	30
XI.	EMPFEHLUNG	30

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Elector GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146047 B (die „**Bieterin**“), hat am 24. Mai 2017 gemäß §§ 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") für ihr Freiwilliges Öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt) ("**Delisting-Erwerbsangebot**" oder „**Angebot**“) an die Aktionäre der CLERE AG, Schlüterstr. 45, 10707 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182215 B ("**CLERE AG**", "**Zielgesellschaft**" oder „**Gesellschaft**“; die Aktionäre der CLERE AG jeweils ein „**CLERE-Aktionär**“ und zusammen die „**CLERE-Aktionäre**“), veröffentlicht.

Das Delisting-Erwerbsangebot erstreckt sich auf alle nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, einschließlich sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der CLERE AG mit der ISIN DE000A2AA402 (jeweils eine „**CLERE-Aktie**“ und zusammen die „**CLERE-Aktien**“), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

Sämtliche CLERE-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen von Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München einbezogen und werden über die elektronische Handelsplattform Xetra gehandelt.

Der Vorstand der CLERE AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter wesentlicher neuer Umstände den Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen und die CLERE-Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen regulierten Markt oder einer anderen Handelsplattform einzuführen (der „**Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien**“). Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Zielgesellschaft, spätestens zum Ende der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher CLERE-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen (der „**Antrag auf Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien**“). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Antrags auf Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien eine Unterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Antrag auf Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien veröffentlicht worden sein, die ein Angebot zum Erwerb aller von dem Widerruf der Zulassung betroffenen Aktien der Zielgesellschaft gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat. Ein solches Delisting-Erwerbsangebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden

Voraussetzungen als auch die Anforderungen der auf Erwerbsangebote anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich Nebengesetze zu erfüllen.

Der Vorstand der CLERE AG ("**Vorstand**") und der Aufsichtsrat der CLERE AG ("**Aufsichtsrat**") sind nach sorgfältiger Prüfung der Angebotsunterlage und des Delisting-Erwerbsangebots zu der Überzeugung gekommen, dass diese neben den Voraussetzungen des WpÜG auch die Anforderungen des BörsG an ein Delisting-Erwerbsangebot erfüllen. Insbesondere ist das Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG nicht von Bedingungen abhängig (siehe Ziffer 16 der Angebotsunterlage), die Gegenleistung genügt nach den Darstellungen der Bieterin in der Angebotsunterlage auch den Erfordernissen aus § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG an den gesetzlichen Mindestpreis (siehe Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage) und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AngebV erforderlichen Hinweise (siehe Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage). Laut Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") der Bieterin den Mindestangebotspreis von EUR 16,33 je CLERE-Aktie mitgeteilt sowie die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. Mai 2017 gestattet.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der CLERE AG am 24. Mai 2017 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich an den Aufsichtsrat weitergeleitet und den Arbeitnehmern der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Ortszeit Frankfurt am Main gemacht. Soweit Begriffe wie "gegenwärtig", "heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d.h. der 8. Juni 2017.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben hiermit in Bezug auf das Angebot die folgende gemeinsame Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG ab (die "**Stellungnahme**"). Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils am 8. Juni 2017 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 27 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat gesetzlich dazu verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu einem Erwerbsangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben werden. Darüber hinaus können die Arbeitnehmer der Gesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot übermitteln, die der Vorstand seiner Stellungnahme beizufügen hat (§ 27 Abs. 2 WpÜG). Die Arbeitnehmer der Gesellschaft haben keine solche Stellungnahme abgegeben.

2. Tatsächliche Grundlagen

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Prognosen, Einschätzungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen beziehungsweise spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese Informationen können sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Zukunftsgerichtete Aussagen enthalten keine Gewähr für den Eintritt zukünftiger Ergebnisse und Entwicklungen und sind mit Risiken und Unsicherheiten verbunden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden die Stellungnahme nur aktualisieren, wenn sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet sind.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, über die Absichten der Bieterin und über das Delisting-Erwerbsangebot basieren, soweit sie nicht unmittelbar die Zielgesellschaft betreffen, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie – mit Ausnahme der Angaben über die CLERE AG selbst und ihre Rechtsgeschäfte und Maßnahmen – nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben zu überprüfen, noch ihre Umsetzung zu garantieren oder zu beeinflussen. Es ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat auch nicht möglich, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten zu verifizieren oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

Soweit diese Stellungnahme auf das Delisting-Erwerbsangebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich Vorstand und Aufsichtsrat das Delisting-Erwerbsangebot bzw. die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Delisting-Erwerbsangebots bzw. der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen von Vorstand und Aufsichtsrat, einschließlich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Wörter wie "möge", "sollte", "abzielen", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "glauben", "planen", "ermitteln", "andauern" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Obgleich Vorstand und Aufsichtsrat davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind, kann keine Zusicherung dahingehend ausgesprochen werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen, und es

kann keine Garantie hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen übernommen werden. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen die CLERE AG ihre Geschäftstätigkeit entfaltet, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der CLERE AG mit sich bringt sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die CLERE AG einwirken, wesentlich von den zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Webseite der Gesellschaft unter [www.clere.de/Investoren/Delisting-Erwerbsangebot Elector](http://www.clere.de/Investoren/Delisting-Erwerbsangebot_Elector) veröffentlicht. Die Stellungnahme wird ebenfalls durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der CLERE AG, Schlüterstr. 45, 10707 Berlin, (Bestellung per E-Mail an info@clere.de unter Angabe einer vollständigen Postanschrift) veröffentlicht. Eine Hinweisbekanntmachung über die Publikationen wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Stellungnahme und etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

5. Verantwortlichkeit und eigenverantwortliche Entscheidung der CLERE-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für die Bedingungen des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage und etwaige Änderungen des Angebots und der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die CLERE-Aktionäre sollten die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält. Die CLERE-Aktionäre sind für ihre Entscheidung im Hinblick auf das Angebot selbst verantwortlich. Sofern sie sich entscheiden, das Angebot anzunehmen, sind sie jeweils auch dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage enthaltenen oder beschriebenen Bedingungen einzuhalten.

Jeder CLERE-Aktionär muss, unter Würdigung der Gesamtsituation und seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der CLERE-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die CLERE-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den

CLERE-Aktionären, soweit notwendig, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

6. Verbindungen von Vorstand und Aufsichtsrat mit der Bieterin

Die CLERE-Aktionäre sollten bei ihrer Bewertung dieser Stellungnahme berücksichtigen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Thomas van Aubel, Alleingesellschafter und alleiniger sowie alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Bieterin ist. Er hat an der Sitzung des Aufsichtsrats am 8. Juni 2017 teilgenommen und diese geleitet, damit die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates sichergestellt ist.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer der Bieterin, Dr. Thomas van Aubel, hat sich bei der Abstimmung des Aufsichtsrats über die Stellungnahme zum Delisting-Erwerbsangebot sowie zur Zustimmung zum Antrag auf Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien jedoch aufgrund des bestehenden Interessenkonflikts seiner Stimme enthalten. An der Erstellung dieser Stellungnahme hat er nicht mitgewirkt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei Abfassung dieser Stellungnahme und den darin enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen entsprechend ihren Organpflichten zudem allein vom Interesse der Gesellschaft und der außenstehenden Aktionäre leiten lassen. Sie waren bestrebt, eine möglichst neutrale und objektive Beurteilung des Angebots in dieser Stellungnahme auch dadurch sicherzustellen, dass sie sich bei Abfassung dieser Stellungnahme von denselben rechtlichen Beratern haben unterstützen lassen, welche die CLERE AG bereits in der jüngeren Vergangenheit zu gesellschaftsrechtlichen Fragen beraten haben.

II. INFORMATIONEN ZUR CLERE AG

1. Rechtliche Grundlagen, Kapitalstruktur und Aktionärsstruktur

Die CLERE AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin. Die Geschäftsadresse lautet: Schlüterstr. 45, 10707 Berlin. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182215 B.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.889.063,00 und ist eingeteilt in 5.889.063 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiegattungen. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Die CLERE AG hält keine eigenen Aktien. Es werden auch von keiner Tochtergesellschaft oder Dritten für Rechnung der CLERE AG oder einer Tochtergesellschaft der CLERE AG CLERE-Aktien gehalten.

Die Aktien der CLERE AG sind gegenwärtig unter der ISIN DE000A2AA402 zum Handel im Regulierten Markt und im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren

Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden außerdem an allen anderen deutschen Wertpapierbörsen (Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München) im Freiverkehr sowie im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt.

Der Vorstand ist nach § 5 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. November 2020 einmalig oder mehrmals gegen Bar und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 2.944.531,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2016**“). Der Vorstand ist dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in einzelnen, in der Satzung der Gesellschaft unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Fällen, auszuschließen. Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. November 2016 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 8. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.766.718,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren und entsprechende Wandlungs- oder Optionspflichten zu begründen („**Bedingtes Kapital 2016**“). Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Ausweislich der der Gesellschaft bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme zugegangenen Mitteilungen ist die Bieterin mit 37,02 % der Stimmrechte und des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligt. Ausweislich der Angebotsunterlage hielt die Bieterin am 24. Mai 2017 35,43 % der Stimmrechte und des Grundkapitals an der Gesellschaft. Anderweitige Stimmrechtsbeteiligungen sind der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden. Die anderweitigen Stimmrechte und CLERE-Aktien befinden sich daher in Streubesitz. Aufgrund der Hauptversammlungspräsenzen der letzten drei Hauptversammlungen der Gesellschaft vermittelte die Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft dieser jeweils die Stimmenmehrheit und damit einen beherrschenden Einfluss. Abhängig davon, für wieviele CLERE-Aktien das Angebot angenommen wird und wie die Präsenz in zukünftigen Hauptversammlungen ausfallen wird, dürfte die Bieterin auch in zukünftigen Hauptversammlungen über die Stimmenmehrheit, gegebenenfalls sogar über eine qualifizierte Stimmen- und Kapitalmehrheit, verfügen.

2. Geschäftsaktivitäten der CLERE AG

a) Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs der CLERE AG 2016

Die Gesellschaft hat am 4. Februar 2016 zusammen mit einzelnen Tochtergesellschaften einen Kaufvertrag über den Verkauf ihres gesamten operativen Geschäftsbetriebs geschlossen. Der Kaufpreis für das gesamte operative Geschäft der Gesellschaft betrug EUR 95,0 Mio. Da als wirtschaftlicher Stichtag der 30. Juni 2015 vereinbart wurde, standen der Gesellschaft zudem ein Gewinnanteil an veräußerten Tochtergesellschaften in Höhe von ca. EUR 3,1 Mio. für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014/2015 sowie Rückführungen von Cash-Pool-Verbindlichkeiten der veräußerten Tochtergesellschaften in Höhe von ca. EUR 0,8 Mio. zu. Insgesamt flossen der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2015/2016 dadurch Mittel aus dem Verkauf des gesamten operativen Geschäfts der Gesellschaft in Höhe von ca. EUR 98,9 Mio. zu.

Mit Ausnahme der Garantien der Gesellschaft für den Bestand und die Lastenfreiheit der veräußerten Geschäftsanteile an bestimmten Tochtergesellschaften, die am 4. Februar 2021 verjähren, sind sämtliche sonstigen rechtlichen und operativen Garantien aus dem Verkauf verjährt. Die Gesellschaft hat sich jedoch verpflichtet, sämtliche Steuerlasten der veräußerten Gesellschaften für den Zeitraum bis zum Übergang zu übernehmen. Diese Steuerfreistellung gilt aber nur, soweit diese Steuern insgesamt den für Steuern ausgewiesenen Betrag für Rückstellungen und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen der jeweils veräußerten Tochtergesellschaften auf den 30. Juni 2015 in Höhe von EUR 1,1 Mio. übersteigen. Die Ansprüche auf Steuerfreistellung verjähren nicht vor Bestandskraft der zugrundeliegenden Bescheide, möglicherweise erst im Jahr 2021.

b) Geschäftstätigkeit seit Ende 2016: CLERE AG investiert in Erneuerbare Energien

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. November 2016 wurde der Unternehmensgegenstand modifiziert. Der Gegenstand des Unternehmens ist (1) das Investieren in und das Betreiben von Projekten und Anlagen sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und der Umwelttechnik (2) die Verwaltung eigenen Vermögens; (3) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung; (4) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung von Grundstücken; sowie (5) die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

In dem neuen Geschäftsbereich Erneuerbare Energien wurden bisher eine italienische Solaranlage (1 MWp) und 2 englische Solarparks von jeweils 5 MWp erworben. Drei Minderheitsbeteiligungen an im Jahr 2018 zu errichtenden Solarparks in Japan wurden

eingegangen. Weiterhin wurden mehrere kurzfristig – bis zu 9 Monaten - laufende Inhaberschuldverschreibungen gezeichnet.

3. Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das ab dem 1. Juni 2016 bis zum 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr.

Ausweislich des geprüften und im Einklang mit den von der Europäischen Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (International Financial Reporting Standards; „**IFRS**“) erstellten Konzernjahresabschlusses für das am 31. Dezember 2016 zu Ende gegangene Rumpfgeschäftsjahr erzielte die Gesellschaft konsolidierte Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 603, ein konsolidiertes Betriebsergebnis (EBIT) von TEUR -3.015, einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von TEUR 3.953 und ein Konzerngesamtergebnis von TEUR 4.727.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2016 beschäftigte die Zielgesellschaft weltweit durchschnittlich 9 Mitarbeiter.

Die Gesellschaft erzielte ihre Umsatzerlöse im Rumpfgeschäftsjahr 2016 aus Zinserträgen aus gezeichneten Inhaberschuldverschreibungen. Das EBIT ist im Wesentlichen bestimmt durch die Personalkosten der verbliebenen Mitarbeiter und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Dabei sind die Personalaufwendungen um EUR 0,3 Mio. auf EUR 1,0 Mio. gesunken. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen neben Aufwendungen für Rechts- und Beratungsleistungen sowie für Investor Relations auch aus Aufwendungen bedingt durch den Umzug der Verwaltung und der Verlagerung des Firmensitzes nach Berlin sowie zeitanteilig doppelte Mietzahlung. Aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Steuerrückstellungen sowie der Anpassung passiver latenter Steuern resultierte im Rumpfgeschäftsjahr 2016 ein Ertrag von EUR 7,5 Mio..

Die Bilanzsumme sank gegenüber dem Vorjahr um EUR 54,4 Mio. auf EUR 161,8 Mio. hauptsächlich aufgrund der Kapitalrückzahlung am 14. Oktober 2016 an die Aktionäre der Gesellschaft in Höhe von EUR 53,0 Mio. infolge der in 2016 durchgeführten Kapitalherabsetzung. Zum 31. Dezember 2016 wies die Gesellschaft Zahlungsmittel in Höhe von EUR 104,1 Mio. und kurzfristige Geldanlagen in Höhe von EUR 35,5 Mio. aus. Dies entspricht ca. 86 % der Bilanzsumme. Zum 31. Dezember 2016 betrug das Konzerneigenkapital EUR 148,5 Mio., was einer Eigenkapitalquote von 91,8 % entspricht.

Der Cash-Flow war im Rumpfgeschäftsjahr 2016 im Wesentlichen geprägt durch die Kapitalrückzahlung an die Aktionäre in Höhe von EUR 53,0 Mio. infolge der Kapitalherabsetzung im Jahr 2016.

Im Einzelabschluss nach HGB weist die Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2016 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 75,2 Mio. aus, der sich im Wesentlichen aus dem Verkauf des gesamten operativen Geschäfts im Jahr 2016 ergibt.

4. Organe der CLERE AG

Einziges Mitglied des Vorstands ist Herr Thomas Krupke.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern: Herr Dr. Thomas van Aubel (Aufsichtsratsvorsitzender), Frau Frauke Vogler (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende) und Herr Klaus Rueth.

Herr Dr. Thomas van Aubel ist alleiniger Gesellschafter und alleiniger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Bieterin.

5. Mit der CLERE AG gemeinsam handelnde Personen

Die folgenden Gesellschaften sind Tochterunternehmen der CLERE AG und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der CLERE AG gemeinsam handelnde Personen:

Gesellschaft	Sitz	Beteiligung	Beteiligungsquote / Stimmrechtsanteile
CLERE BSD GmbH,	Berlin Deutschland	Unmittelbar	100 %
CLERE BWZB GmbH,	Berlin Deutschland	Unmittelbar	100 %
CLERE Investments B.V.,	Amsterdam Niederlande	Unmittelbar	100 %
BIMA International Pte. Ltd.,	Singapur Singapur	Mittelbar über CLERE Investments B.V.	100 %
BIUSA LL.C.,	Wilmington Delaware, USA	Mittelbar über CLERE Investments B.V.	100 %

Widesphere Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur Malaysia	Mittelbar über BIMA International Pte. Ltd.	100 %
Milanesi s.r.l.	Bozen Italien	Unmittelbar	100 %
Cheshire Coppice PV Ltd.	Truro Großbritannien	Unmittelbar	100 %
Strettington PV Ltd.	Truro Großbritannien	Unmittelbar	100 %

Darüber hinaus existieren keine anderen mit der Gesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

III. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN

1. Rechtliche Grundlagen, Organe, Kapital- und Gesellschafterstruktur; Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen

Die Bieterin

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146047 B. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht für Dritte. Die Bieterin hält neben der Beteiligung an der Zielgesellschaft keine Tochterunternehmen und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Über das Halten weiterer Beteiligungen ist nichts bekannt.

Alleiniger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Dr. Thomas van Aubel. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen

Als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG gilt Herr Dr. Thomas van Aubel, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, der sämtliche Anteile der Bieterin hält.

Aufgrund der am 24. Mai von der Bieterin an den Stimmrechten und dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von ca. 35,43 % gehaltenen Beteiligungsquote sowie der Hauptversammlungspräsenzen der letzten drei Hauptversammlungen der Zielgesellschaft vermittelt die Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft dieser einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG über die Zielgesellschaft. Daher gelten die Zielgesellschaft sowie ihre vorstehend aufgeführten Tochtergesellschaften ebenfalls als gemeinsam handelnde Personen der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten.

Gegenwärtig von der Bieterin gehaltene CLERE-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 2.086.556 CLERE-Aktien, was einem Anteil von 35,43 % am Grundkapital und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht.

Die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen halten unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft. Ihnen sind auch keine Stimmrechte aus Aktien an der Zielgesellschaft zuzurechnen. Herrn Dr. Thomas van Aubel werden aber die von der Bieterin gehaltenen Stimmrechte an der Zielgesellschaft gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin sowie die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG halten auch weder unmittelbar noch mittelbar Instrumente gemäß § 25 WpHG und dementsprechend keine nach §§ 25, 25a des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) mitzuteilenden Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Zielgesellschaft.

2. Angaben zu Wertpapiergeschäften der Bieterin

Vorerwerbe

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 3. Mai 2017 keine CLERE-Aktien erworben. Nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2017 hat die Bieterin insgesamt Stück 132.161 CLERE-Aktien über die Börse zu einem Gesamtpreis von insgesamt EUR 2,139 Mio erworben (die „**Vorerwerbe**“). Das entspricht rund 2,24% des gegenwärtigen Grundkapitals und der gegenwärtigen Stimmrechte der Zielgesellschaft. Der höchste Kaufpreis dieser Vorerwerbe betrug EUR 16,33 je CLERE-Aktie.

Darüber hinaus haben in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 3. Mai 2017 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. Mai 2017 weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen CLERE-Aktien erworben bzw. Vereinbarungen über den Erwerb von CLERE-Aktien abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren der Zielgesellschaft verlangt werden kann.

Parallelerwerbe und Nacherwerbe

Die Bieterin behält sich vor, gegebenenfalls direkt oder indirekt weitere CLERE-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber aber auch darunterliegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene CLERE-Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen CLERE-Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Die Bieterin ist in einem solchem Fall allerdings gegenüber den CLERE-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages für die im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingelieferten CLERE-Aktien verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG).

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen über das Angebot aufgeführt, welche wichtige Informationen der Angebotsunterlage zusammenfassen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme ist daher möglicherweise unvollständig und nicht abschließend. Für weitere Informationen und Einzelheiten werden die Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem CLERE-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Angebotsunterlage zu ergreifen.

Schließlich haben Vorstand und Aufsichtsrat keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung von Kapitalmarkt- und Wertpapiergesetzen vorgenommen.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots zum Erwerb sämtlicher CLERE-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Barzahlung durchgeführt.

Das Angebot wird als freiwilliges Erwerbsangebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**") unterbreitet. Eine Durchführung des Angebots nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht.

Das Angebot erfüllt zugleich die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz, d.h. es ist ein Delisting-Erwerbsangebot als Voraussetzung für den von der Gesellschaft beabsichtigten Antrag auf Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien.

3. Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin und Veröffentlichung

Die Angebotsunterlage ist durch die BaFin nach deutschem Recht geprüft worden. Nach Angaben der Bieterin hat die BaFin die Veröffentlichung am 24. Mai 2017 gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind nicht erfolgt und nach Angaben der Bieterin auch nicht beabsichtigt.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage auf Deutsch in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 24. Mai 2017 veröffentlicht durch (i) Bekanntmachung im Internet unter www.elector-angebot.de sowie mittels (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, GPF 1 DE, Arabellastraße 14, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 89 378-44081 oder per E-Mail an tender-offer@unicreditgroup.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift). Die Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet und die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe wurde am 24. Mai 2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Angebotspreis

Die Bieterin bietet allen CLERE-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CLERE AG, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 und einschließlich aller hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) gegen eine in bar zu erfüllende Gegenleistung in Höhe von EUR 16,33 pro Aktie (der "**Angebotspreis**") nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

5. Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. Mai 2017 begonnen und endet am 22. Juni 2017 um 24:00 Uhr ("**Annahmefrist**"). Die Annahmefrist verlängert sich unter bestimmten Voraussetzungen automatisch wie in Abschnitt 4.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

6. Angebotsbedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

V. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Der Bieterin bietet den CLERE-Aktionären eine in bar zu erbringende Gegenleistung in Höhe von EUR 16,33 je CLERE-Aktie an. Die Art der Gegenleistung (Barzahlung) entspricht damit der gesetzlichen Anforderung aus § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG.

2. Höhe der Gegenleistung entspricht den gesetzlichen Mindestpreisanforderungen

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen, entspricht der Angebotspreis auch den gesetzlichen Mindestpreisanforderungen gemäß §§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngebV.

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Für ein solches Angebot sieht das BörsG i.V.m. dem WpÜG und der WpÜG-AngebV einen Mindestangebotspreis vor, der sich nach dem durchschnittlichen historischen Börsenkurs und der Gegenleistung für etwaige relevante Vorerwerbe bestimmt.

(a) Anforderungen gemäß §§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, 31 Abs. 1, 7 WpÜG, 5 WpÜG-AngebotsV

Gemäß §§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, 31 Abs. 1, 7 WpÜG, 5 WpÜG-AngebV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der CLERE-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG entsprechen ("**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**"). Da die Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 3. Mai 2017 veröffentlicht wurde, erstreckt sich der maßgebliche Zeitraum vom 3. November 2016 (einschließlich) bis zum 2. Mai 2017 (einschließlich).

Ausweislich der Angebotsunterlage betrug der Sechs-Monats-Durchschnittskurs EUR 16,33 je CLERE-Aktie. Er wurde der Bieterin von der BaFin am 10. Mai 2017 zum Stichtag 2. Mai 2017 mitgeteilt.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,33 je CLERE-Aktie entspricht daher insoweit den gesetzlichen Anforderungen.

(b) Anforderungen gemäß §§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, 31 Abs. 1, 7 WpÜG, 4 WpÜG-AngebV (Vorerwerbe)

Gemäß §§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, 31 Abs. 1, 7 WpÜG, 4 WpÜG-AngebV muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin in diesem Zeitraum Stück 132.161 CLERE-Aktien zu einer Gegenleistung von nicht mehr als EUR 16,33 je CLERE-Aktie erworben (siehe Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage). Andere Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb hat es ausweislich der Angebotsunterlage im maßgeblichen Zeitraum weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen, einschließlich Tochtergesellschaften, gegeben.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 16,33 je CLERE-Aktie ist damit nicht geringer als der höchste vereinbarte Erwerbspreis je CLERE-Aktie für relevante Vorerwerbe. Der Angebotspreis entspricht damit auch insoweit den gesetzlichen Anforderungen.

(c) Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der CLERE AG sieht keine Anwendung von § 33b Absatz 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Absatz 5 WpÜG zu leisten.

3. Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises

Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises durch die Bieterin

Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Angebotsgegenleistung eine angemessene Gegenleistung im Sinne der §§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, 31 Abs. 1 WpÜG, 4 und 5 WpÜG-AngebV darstellt.

Die Bieterin stützt sich bei dieser Aussage auf die Bestimmung in § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG. Danach muss der Mindestpreis eines Delisting-Erwerbsangebots mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten sechs Monate

vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG entsprechen. Dies ist vorliegend der Fall (siehe vorstehend). Da der deutsche Gesetzgeber diese Methode zur Ermittlung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung als geeignet anerkennt habe, erachtet die Bieterin diese Methode zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung als geeignet für das Delisting-Erwerbsangebot. Sonstige Methoden zur Bestimmung des Angebotspreises hat die Bieterin nach eigener Aussage nicht angewendet.

Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises durch Vorstand und Aufsichtsrat

Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung für die CLERE-Aktien auseinandergesetzt.

(a) Vergleich zum aktuellen Börsenkurs

Der Schlusskurs der CLERE-Aktie betrug am 3. Mai 2017, also an dem Tag, an dem die Bieterin ihre Absicht veröffentlicht hatte, den Aktionären der Zielgesellschaft ein Delisting-Erwerbsangebot zu unterbreiten, EUR 15,48 (Quelle: Deutsche Börse AG). Die Angebotsgegenleistung enthält somit einen Aufschlag von EUR 0,85 bzw. ca. 5,5% auf diesen Schlusskurs.

(b) Vergleich zum Preis des Übernahmeangebots der Bieterin vom 10. Mai 2016

Die Bieterin hatte den CLERE-Aktionären bereits am 10. Mai 2016 angeboten, sämtliche CLERE-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 25,50 je CLERE-Aktie zu erwerben.

Das Angebot erfolgte nach der von der Hauptversammlung am 29. Januar 2016 beschlossenen ordentliche Kapitalherabsetzung von EUR 58.890.630,00 auf EUR 5.889.063,00 durch die Zusammenlegung von nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien im Verhältnis 10:1, die am 8. April 2016 in das Handelsregister eingetragen wurde. Infolge der Kapitalherabsetzung zahlte die Gesellschaft am 14. Oktober 2016 insgesamt EUR 53.001.567,00, das entspricht EUR 9,00 je CLERE-Aktie, an ihre Aktionäre aus.

Berücksichtigt man die zwischenzeitlich erfolgte Auszahlung von EUR 9,00 je CLERE-Aktie, entspricht der nunmehr von der Bieterin angebotene Angebotspreis von EUR 16,33 wirtschaftlich im Wesentlichen dem damaligen Angebotspreis von EUR 25,50 je CLERE-Aktie.

(c) Unternehmensbewertung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der CLERE AG, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der

in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("IDW") niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen außerdem darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion einer Investmentbank, insbesondere nicht gemäß dem Standard „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW-Standard S8)“ des IDW, eingeholt haben.

Da die CLERE AG ihr operatives Geschäft veräußert hat und die geschäftliche Neuausrichtung der Gesellschaft gerade erst begonnen hat, so dass der geschäftliche Erfolg (oder Misserfolg) bzw. zukünftige Erträge (oder Verluste) der Gesellschaft gegenwärtig noch nicht verlässlich prognostiziert werden können, kann der Unternehmenswert der Gesellschaft derzeit nicht ohne Weiteres im Rahmen üblicher Unternehmensbewertungsmethoden aufgrund des Ertragswerts oder der künftigen Liquiditätszuflüsse (Cash-Flows) ermittelt werden. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat wäre daher auch eine Fairness Opinion einer Investmentbank wenig aussagekräftig.

Ungeachtet dessen sind Vorstand und Aufsichtsrat jedoch der Auffassung, dass der faire Wert je CLERE-Aktie über dem Angebotspreis liegt.

Bei dieser Aussage stellen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere auf den Substanz- bzw. Liquidationswert der Gesellschaft ab.

Das konsolidierte Eigenkapital der Gesellschaft belief sich zum 31. März 2017 auf rund EUR 148,5 Mio., ermittelt nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Bei 5.889.063 CLERE-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie entfällt auf jede Aktie hiervon ein Betrag von EUR 25,15. Aufgrund der hohen Barmittel der Gesellschaft wäre diese auch in der Lage, eine Ausschüttung in entsprechender Größenordnung vorzunehmen, sei es teilweise über den ausgewiesenen Bilanzgewinn, sei es über eine weitere Kapitalherabsetzung oder im Falle einer Liquidation. Unter Berücksichtigung der steuerfreien Rückzahlung des Eigenkapitals von EUR 5,9 Mio. und bei Abzug der bei einer Ausschüttung des Nettovermögens anfallenden Kapitalertragssteuer (bei einer angenommenen Steuerquote von 26,375 % bezogen auf den Nichtkapitalanteil) verbliebe ein Betrag von EUR 18,83 pro Aktie, der EUR 2,50, das entspricht 15,3 %, über dem Angebotspreis von EUR 16,33 liegt. Allerdings wäre auch zu berücksichtigen, dass eine mögliche Liquidation der Gesellschaft Zeit und Geld kosten würde, so dass sich der vorgenannte Betrag nochmals reduzieren würde und auch erst später verfügbar wäre.

Bei einer Gesamtbeurteilung ist weiter zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft Verlustvorträge in Höhe von ca. EUR 60 Mio. hat, die bei erfolgreicher zukünftiger Geschäftstätigkeit der Gesellschaft genutzt werden könnten, sofern sie nicht anteilig bei Aufstockung der Beteiligung der Bieterin bis zu 50 % oder vollständig bei Aufstockung der Beteiligung der Bieterin über 50 % entfallen.

Der auf jede einzelne Aktie entfallende rechnerische Anteil am Nettoreinvermögen der Gesellschaft ist daher höher als das Angebot der Bieterin.

(d) Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die Gegenleistung von EUR 16,33 je CLERE-Aktie aus finanzieller Sicht daher für **nicht angemessen**. Die Gegenleistung trägt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat dem Wert der CLERE-Aktie nicht angemessen Rechnung.

Zwar sind die gesetzlichen Vorgaben an den Mindestpreis eingehalten, insbesondere entspricht das Angebot auch dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs. Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft ein neues Geschäftsmodell verfolgt, ist der Börsenkurs der CLERE-Aktie nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit allerdings nur beschränkt aussagekräftig. Die Angemessenheit des Angebotspreises muss daher durch einen Vergleich mit dem fairen Wert der Gesellschaft überprüft werden. Dieser kann aufgrund der erst beginnenden operativen Tätigkeit der Gesellschaft nicht ohne Weiteres aufgrund des Ertragswerts oder der künftigen Liquiditätszuflüsse (Cash-Flows) ermittelt werden. Vielmehr ist derzeit wesentlich auf den Wert des Nettoreinvermögens der Gesellschaft abzustellen. Das auf jede einzelne CLERE-Aktie entfallende Nettoreinvermögen ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat höher als der Angebotspreis. Auch die derzeit anhängigen Rechtsstreitigkeiten gegen ehemalige Organmitglieder der CLERE AG mit einem Streitwert von EUR 56 Mio. könnten je nach Verfahrensverlauf zu einem derzeit noch ungewissen Zeitpunkt zu einem werterhöhenden Zufluss bei der Gesellschaft führen.

VI. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

In Abschnitt 10 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen zu haben, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland („**UniCredit**“), ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Angebot abgegeben. (Anlage 1 zur Angebotsunterlage). Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der UniCredit Bank AG zu zweifeln.

Die Bieterin hat in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, dass das von der Bieterin bei der UniCredit aufgenommene Akquisitionsdarlehen in Höhe von insgesamt bis zu

EUR 61,0 Mio nebst Zinsen mit einem Zinssatz von 2,5 % über EURIBOR, das am 31. August 2018 zur Rückzahlung fällig wird, durch eine Dividendenausschüttung der Gesellschaft in 2017 vollständig refinanziert werden soll. Dazu nehmen Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt Stellung: Die Gesellschaft weist in ihrem Jahresabschluss (Einzelabschluss nach HGB) zum 31. Dezember 2016 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 75,2 Mio aus. Die ordentliche Hauptversammlung 2017 wird über die Verwendung dieses Bilanzgewinns mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden. Sie kann u.a. beschliessen, den Bilanzgewinn vollständig als Dividende auszuschütten. Wird ein solcher Beschluss gefasst, entfielen auf jede einzelne der insgesamt 5.889.063 dividendenberechtigten CLERE-Aktien eine Ausschüttung von (brutto) ca. EUR 12,77 bzw. netto (nach Kapitalertragsteuer bei einer angenommenen Steuerquote von 26,375 %) ca. EUR 9,40. Nach Anrechnung der Kapitalertragsteuer würde die Bieterin daher allein auf die von ihr bereits derzeit gehaltenen insgesamt 2.086.556 CLERE-Aktien einen Dividendenertrag von brutto ca. EUR 19,6 Mio bzw. nach Anrechnung der Kapitalertragsteuer von ca. EUR 26,65 Mio erzielen. Selbst bei einer Annahmequote von 100 %, also bei einer Annahme des Delisting-Erwerbsangebots durch sämtliche CLERE-Aktionäre, wäre die Bieterin in der Lage, das Akquisitionsdarlehen zumindest dann vollständig mit der Dividende aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft zurückzuzahlen, wenn die Anrechnung der Kapitalertragsteuer erfolgt.

Dieses Vorhaben ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat rechtlich nicht zu beanstanden. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Bieterin schon mit ihrer aktuellen Beteiligung (vor dem Erwerb weiterer Aktien seit dem 3. Mai 2017) in den letzten drei Hauptversammlungen der Gesellschaft aufgrund der jeweiligen Hauptversammlungspräsenzen über die absolute Stimmenmehrheit verfügte. Es ist daher durchaus möglich, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots in der ordentlichen Hauptversammlung 2017 wiederum über die absolute Stimmenmehrheit verfügt und damit den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns aus eigenen Kräften herbeiführen könnte. Dies gilt ungeachtet des von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorgelegten Beschlussvorschlages zur Verwendung des Bilanzgewinns. Die Bieterin könnte ihr Vorhaben durch Ablehnung dieses Beschlussvorschlages verbunden mit einem (selbst noch in der Hauptversammlung eingebrachten Gegenantrag) umsetzen.

Auch wirtschaftlich bestehen gegen das geplante Vorgehen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat keine Bedenken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bieterin nur beabsichtigt, einen (wenn auch weit überwiegenden) Teil der Finanzierung mit der Dividendenauszahlung zurückzuführen, und ferner, dass die Bieterin (zumindest teilweise) dafür auch den Teil der Dividende einsetzen muss, der auf die bereits derzeit von ihr gehaltenen Aktien entfällt.

VII. STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN DER BIETERIN UND DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN DES ANGEBOTS FÜR DIE CLERE AG

1. Hintergrund des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat sind, vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter wesentlicher neuer Umstände, davon überzeugt, dass eine Börsenzulassung für die Gesellschaft weder notwendig noch nützlich ist. Die mit der Börsenzulassung verbundenen Nachteile, insbesondere die Kosten der Finanzberichterstattung, überwiegen die damit verbundenen Vorteile deutlich. Zudem ist die Gesellschaft aufgrund ihrer Eigenkapitalausstattung und den ihr zur Verfügung stehenden Fremdfinanzierungsoptionen, auf den Zugang zum Kapitalmarkt nicht angewiesen. Der Vorstand hat daher am 3. Mai 2017 durch eine Ad-Hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass er mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen hat, vorbehaltlich des Eintretens neuer, entgegenstehender Umstände den Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien zu beantragen.

Die Bieterin teilt die Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates und hat sich daher bereit erklärt, die CLERE AG dabei zu unterstützen, die Voraussetzungen für einen Widerruf der Börsenzulassung nach § 39 BörsG zu schaffen. Zu diesem Zweck haben die Bieterin und die Zielgesellschaft am 3. Mai 2017 eine Vereinbarung über den beabsichtigten Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse geschlossen (die „Delisting-Vereinbarung“). Darin hat sich die Bieterin verpflichtet, das vorliegende Delisting-Erwerbsangebot zu unterbreiten. Im Gegenzug hat sich der Vorstand verpflichtet, innerhalb der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot den Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien zu beantragen und alle Maßnahmen zu treffen, die zweckmäßig und zumutbar sind, um den Erfolg des Antrags zu fördern (insofern wird hiermit die Darstellung des Inhalts der Delisting-Vereinbarung in Abschnitt 7.2 der Angebotsunterlage korrigierend klargestellt). Zudem hat sich der Vorstand verpflichtet, das Delisting-Erwerbsangebot im Hinblick auf seine strategische Zielsetzung, das geplante Delisting zu ermöglichen, zu begrüßen, sofern es den in der Delisting-Vereinbarung dargestellten Parametern genügt.

Diese Verpflichtungen gelten nicht, wenn (1) das Delisting-Erwerbsangebot von den Vorgaben der Delisting-Vereinbarung wesentlich zum Nachteil der Aktionäre abweicht, (2) ein anderer Bieter den Aktionären während der Annahmefrist ein Übernahmeangebot unterbreitet, das der Vorstand bei Ausübung der ihm nach § 27 WpÜG obliegenden Prüfungs- und Stellungnahmepflicht als vorzugswürdig gegenüber dem Angebot der Hauptaktionärin bewertet, (3) sonstige wesentliche neue Umstände eintreten oder bekannt werden, die das Delisting-Erwerbsangebot als unangemessen und nicht im Interesse der Gesellschaft liegend erscheinen lassen, oder (4) der Vorstand aus anderen Gründen durch die Erfüllung der genannten Verpflichtungen gegen die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten zur Wahrung des Interesses der Gesellschaft verstoßen würde. Keiner der vorgenannten Ausnahmetatbestände liegt derzeit vor.

2. Ziele der Bieterin und Folgen für die CLERE AG

Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der CLERE AG sowie der Bieterin werden in Abschnitt 8 der Angebotsunterlage umfassend erläutert. Den Aktionären wird empfohlen, diesen Abschnitt der Angebotsunterlage sorgsam zu lesen.

Danach beabsichtigt die Bieterin, die Geschäftstätigkeit der CLERE AG unverändert fortzusetzen. Auch sind keine Änderungen im Hinblick auf Sitz und Standort der Gesellschaft, Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie Vorstand und Aufsichtsrat geplant. Auch mögliche Strukturmaßnahmen, wie z.B. der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, eine Verschmelzung oder einen Squeeze-Out strebt die Bieterin nach eigenen Angaben nicht an. Auch ungeachtet der von der Bieterin geäußerten Absichten, hat die erfolgreiche Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat keine nachteiligen Folgen für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der CLERE AG.

Die Ziele der Bieterin sind insbesondere die Folgenden:

a) Verwendung des Vermögens der Gesellschaft - Dividendenausschüttung

Die Bieterin beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft auf der ordentlichen Hauptversammlung 2017 eine Dividende in der Höhe ausschüttet, die erforderlich ist, um den Kaufpreis für den Erwerb der Zum Verkauf Angemeldeten CLERE-Aktien (sowie der Vorerwerbe und Transaktionsnebenkosten) infolge dieses Delisting-Erwerbsangebots vollständig zu refinanzieren (siehe auch Ziffern 10.2 und 11.4 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt VI. dieser Stellungnahme). Bei einer Annahmquote von 100 % der ausstehenden CLERE-Aktien würde dies zu einer Ausschüttung in Höhe von insgesamt rund EUR 66 Mio. (brutto) führen. Dies entspricht etwa 88 % des im handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns der Zielgesellschaft.

Solange die Zielgesellschaft keine Periodenüberschüsse aus der künftigen operativen Geschäftstätigkeit nach der Neuausrichtung erwirtschaftet, beabsichtigt die Bieterin – über eine mögliche Dividende in 2017 hinaus – keine Dividendenausschüttungen der Zielgesellschaft. Sofern nach der Neuausrichtung des Geschäftsbetriebs in Zukunft Periodenüberschüsse erzielt werden, beabsichtigt die Bieterin, diese zumindest überwiegend zu thesaurieren.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen derzeit nicht davon aus, dass die Bieterin mit ihrem Delisting-Erwerbsangebot eine 100 % Annahmquote erreichen wird, so dass auch keine Ausschüttung in der Höhe von EUR 66 Mio. (brutto), sondern in einer entsprechend geringeren Höhe zu erwarten ist, die mittelfristig keinen Einfluss auf die Geschäftsplanung haben wird.

b) Veranlassung des Widerrufs der Zulassung der CLERE-Aktien

Die Bieterin beabsichtigt weiter, mit ihrem Delisting-Erwerbsangebot die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Zielgesellschaft in der Lage ist, den Antrag auf Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse spätestens zum Ende der Annahmefrist zu stellen. Wird diesem von der Wertpapierbörse Frankfurt stattgegeben, so wird der Handel der CLERE-Aktien im Regulierten Markt kurzfristig eingestellt. Eine Einführung der CLERE-Aktien an einem anderen regulierten Markt oder einer anderen Handelsplattform wird weder von der Bieterin noch von der Zielgesellschaft angestrebt.

Der beabsichtigte Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien wird für die CLERE AG und ihre Aktionäre insbesondere die folgenden Konsequenzen haben:

- Im Falle eines Widerrufs der Zulassung endet der Handel der CLERE-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die CLERE-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen. Die CLERE-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt haben, was sich in erheblicher Weise nachteilig auf die Handelbarkeit der CLERE-Aktien auswirken kann. Ob die CLERE-Aktien im Anschluss an ein Delisting weiterhin – wie auch schon bisher – an einer oder mehrerer Börsen im Freiverkehr gehandelt werden, kann von der Gesellschaft nicht beeinflusst werden.
- Dies gilt auch für CLERE-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer oder mehreren zukünftigen Kapitalerhöhungen bei der Zielgesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand der Zielgesellschaft beabsichtigt nicht, für solche neuen CLERE-Aktien die Zulassung zum Handel in einem regulierten Markt oder Freiverkehr zu beantragen (unabhängig davon, inwieweit die teilweise Zulassung des Grundkapitals überhaupt möglich ist).
- Im Falle des Widerrufs der Zulassung endet der Handel der CLERE-Aktien über die elektronische Handelsplattform Xetra.
- Nach Durchführung des Widerrufs der Zulassung der CLERE-Aktien finden die rechtlichen Bestimmungen, die an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG anknüpfen, keine Anwendung mehr. Dies gilt insbesondere für die §§ 21 ff. WpHG (Information über bedeutende Stimmrechtsanteile) und §§ 30a ff. WpHG (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren), Artikel 7 (Insiderinformation), Artikel 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften, sog. Directors' Dealings) der

Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (EU-Marktmisbrauchsverordnung) sowie die §§ 49 ff. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (Folgepflichten aus der Zulassung zum Prime Standard). Dies könnte zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau der CLERE-Aktionäre führen.

Bislang hat die Veröffentlichung der Zielgesellschaft, dass sie beabsichtigt, den Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien zu beantragen, nicht dazu geführt, dass der Börsenkurs der CLERE-Aktien deutlich gesunken ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Antrag auf Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien nachteilig auf den Börsenkurs der CLERE-Aktien auswirken wird.

3. Zusammenfassende Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, gemeinsam mit der Zielgesellschaft auf einen Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien vom Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse hinzuwirken. Diese strategische Zielsetzung deckt sich mit den Plänen des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin bestrebt ist, die Entwicklung der Gesellschaft im Wege einer konstruktiven Zusammenarbeit aktiv mitzugestalten und gemeinsam attraktive Anlageoptionen und Investitionsmöglichkeiten abzuwägen. In dieser Hinsicht unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Delisting-Erwerbsangebot und die zugrundeliegenden Absichten der Bieterin. Dies gilt ungeachtet der Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung nicht angemessen ist (dazu schon Abschnitt V. dieser Stellungnahme).

VIII. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE CLERE-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den CLERE-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots zur Verfügung zu stellen. Die bereitgestellten Informationen enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für möglicherweise relevant halten. Allerdings müssen CLERE-Aktionäre unabhängig entscheiden, ob und zu welchem Umfang sie das Angebot annehmen, wobei jeder CLERE-Aktionär seine persönlichen Umstände beachten sollte, um eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne CLERE-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte. Dies gilt insbesondere für seine individuelle Steuersituation.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle CLERE-Aktionäre, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem Folgendes beachten:

- CLERE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der CLERE-Aktien profitieren.
- CLERE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden keine weiteren Dividenden erhalten. Dies gilt insbesondere für eine Dividende aus dem Bilanzgewinn zum 31.12.2016, über die noch nicht Beschluss gefasst wurde.
- CLERE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, können ihre Annahmeerklärung grundsätzlich nicht widerrufen. Gemäß Abschnitt 14.1 der Angebotsunterlage ist ein Rücktritt nur im Falle der Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG oder bei einem konkurrierenden Angebot im Sinne des § 22 WpHG zulässig.
- CLERE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nehmen zukünftig nicht an Barabfindungen teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen wären (z.B. Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags oder Squeeze-Out). Die Angemessenheit solcher Barabfindungen unterliegt der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen eines Spruchverfahrens; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierbei ein Betrag der Barabfindung festgelegt wird, der die im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots angebotene Gegenleistung übersteigt. Die CLERE-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, haben keinerlei Anspruch auf entsprechende Erhöhung der im Rahmen des Angebots erhaltenen Gegenleistung, sofern eine mögliche Barabfindung die Gegenleistung übersteigen sollte.

Nach Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots und Verstreichen der einjährigen Frist, innerhalb derer Erwerbe von weiteren Aktien außerhalb der Börse eine Nachbesserungspflicht auslösen, sofern der Erwerb nicht auf bestimmte gesetzliche Verpflichtungen zurückgeht (§ 31 Abs. 5 WpÜG), wird die Bieterin in der Lage sein, weitere Aktien der CLERE AG gegebenenfalls auch zu höheren Preisen zu erwerben, ohne den Angebotspreis für diejenigen CLERE-Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Jahresfrist könnte die Bieterin CLERE-Aktien auch zu höheren Preisen über die Börse kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

CLERE-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre CLERE-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin CLERE-Aktionäre, sollten aber unter anderem Folgendes beachten:

- CLERE-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, nehmen weiterhin an der Geschäftsentwicklung der CLERE AG und ihrer Tochtergesellschaften teil. Dazu zählt auch das Risiko einer negativen Geschäftsentwicklung.
- CLERE-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, würden an einer etwaigen Dividendenausschüttung, die in der ordentlichen Hauptversammlung 2017 beschlossen wird, teilnehmen. Dasselbe gilt auch für zukünftige Dividenden, sofern diese nicht überwiegend thesauriert werden (dazu schon Abschnitt VII. 2. a) dieser Stellungnahme).
- CLERE-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, können weiter im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung noch fortbesteht. Die Zielgesellschaft beabsichtigt jedoch im Einvernehmen mit der Bieterin den Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien von der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. Der Antrag auf Widerruf der Zulassung der CLERE-Aktien soll spätestens zum Ende der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots gestellt werden. Im Fall eines Delistings steht den CLERE-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, kein regulierter börslicher Markt mehr zur Verfügung über den sie ihre Aktien verkaufen können, was die Handelbarkeit der CLERE-Aktien erheblich beeinträchtigen kann. Es ist daher möglich, dass dann eine Kauf- und Verkauforder nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden kann. Zudem finden nach der Durchführung des Delistings die für einen organisierten Markt geltenden rechtlichen Bestimmungen keine Anwendung mehr (dazu schon VII. 2 b) dieser Stellungnahme).
- Selbst wenn kein Delisting erfolgen würde, ist zu beachten, dass der gegenwärtige Börsenkurs der CLERE-Aktien möglicherweise von der Tatsache beeinflusst sein könnte, dass die Bieterin am 3. Mai 2017 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Aktienkurs der CLERE-Aktie nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots weiterhin auf dem vergangenen oder aktuellen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen würde.
- Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an CLERE-Aktien führen. In diesem Fall wäre es möglich, dass die Nachfrage nach CLERE-Aktien nach der Durchführung des

Delisting-Erwerbsangebots niedriger sein würde als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der CLERE-Aktien sinkt.

- Die Bieterin wird nach Durchführung des Angebots möglicherweise über eine solche Mehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft verfügen, dass bestimmte Strukturmaßnahmen, wie z.B. ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag und/oder gar ein Squeeze-Out, allein mit ihren Stimmen beschlossen werden kann. Zwar beabsichtigt die Bieterin nach eigenen Angaben ein solches Vorgehen derzeit nicht (siehe Abschnitt 8.7 der Angebotsunterlage), dies stünde der Umsetzung einer der vorgenannten Maßnahmen indes in Zukunft nicht entgegen.

IX. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile

Keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der CLERE AG wurden von der Bieterin oder einem mit der Bieterin verbundenen Unternehmen oder von deren Alleingesellschafter Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

2. Interessenlage der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

a) Vorstand

Der Alleinvorstand der Gesellschaft, Herr Thomas Krupke, ist vom Aufsichtsrat der CLERE AG mit Wirkung zum 16. Juni 2016 zum Vorstand der CLERE AG bestellt worden. Beziehungen zur Bieterin bestehen nicht. Für seine Tätigkeit als Vorstand erhält er eine Vergütung. Eine Sonderzahlung in Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot erfolgte nicht und ist auch nicht zugesagt oder in Aussicht gestellt.

b) Aufsichtsrat

Herr Dr. Thomas van Aubel ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist gleichzeitig Alleingesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Bieterin. Die Bieterin wird damit von Herrn Dr. Thomas van Aubel, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der CLERE AG, kontrolliert. Herr Dr. Thomas van Aubel war daher weder bei der Vorbereitung noch bei der Erstellung dieser Stellungnahme involviert. An der Aufsichtsratssitzung, in der über diese Stellungnahme beschlossen wurde, hat er teilgenommen, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Bei der Abstimmung über diese Stellungnahme hat er sich jedoch enthalten.

Herr Klaus Rueth, der seit seiner Wahl am 4. September 2013 Aufsichtsrat der CLERE AG ist, steht in keinerlei Beziehungen zur Bieterin oder deren Alleingesellschafter. Für seine Tätigkeit

als Aufsichtsrat erhält er eine Vergütung. Eine Sonderzahlung in Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot erfolgte nicht und ist auch nicht zugesagt oder in Aussicht gestellt.

Frau Frauke Vogler ist seit dem 4. September 2013 zum Aufsichtsrat der CLERE AG gewählt. Frau Frauke Vogler ist Partnerin der Sozietät Vogler Roessink Chalupnik in Berlin. Die Sozietät ist steuerberatend für die Bieterin und den Alleingesellschafter tätig. Diese Tätigkeit macht nur einen geringen Teil der Dienstleistungen der Sozietät aus. Für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat erhält sie eine Vergütung. Eine Sonderzahlung in Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot erfolgte nicht und ist auch nicht zugesagt oder in Aussicht gestellt.

X. ABSICHT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herrn Thomas van Aubel, ist Alleingesellschafter der Bieterin. Das Angebot erfolgt daher mittelbar auch in seinem Namen.

Frau Frauke Vogler hält selbst CLERE-Aktien. Sie beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen. Herr Klaus Rueth hält persönlich keine CLERE-Aktien.

Der Vorstand der Gesellschaft, Herr Thomas Krupke, hält selbst CLERE-Aktien und beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen.

XI. EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme, der Gesamtumstände im Zusammenhang mit dem Angebot sowie der Ziele und Absichten der Bieterin unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Delisting-Erwerbsangebot grundsätzlich und sind der Meinung, dass das Delisting-Erwerbsangebot im besten Interesse der CLERE AG und der Aktionäre der CLERE AG ist. Allerdings sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung **nicht angemessen** im Sinne von §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG ist.

Aus diesem Grund und basierend auf den vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen CLERE-Aktionären, das Angebot zu der angebotenen Gegenleistung nicht anzunehmen.

Jedoch sollte jeder CLERE-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der CLERE-Aktien eine eigenständige Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele CLERE-Aktien er das Angebot annimmt. Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften haften Vorstand und Aufsichtsrat nicht für wirtschaftliche Beeinträchtigungen von CLERE-Aktionären, die auf die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zurückzuführen sind.

Diese Stellungnahme und die vorstehenden Empfehlungen wurden im Vorstand und Aufsichtsrat am 8. Juni 2017 jeweils unabhängig voneinander verabschiedet. Bei der Abstimmung im Aufsichtsrat hat sich Herr Thomas van Aubel enthalten. Er unterzeichnet diese Stellungnahme in Vollzug des Beschlusses des Aufsichtsrats in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender.

Berlin, 8. Juni 2017

CLERE Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand